

Satzung des Leibniz-Instituts für Bildungsverläufe

Neufassung der Satzung

gemäß Beschluss der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung
vom 24. November 2020

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Mitglieder	2
§ 4	Organe	3
§ 5	Mitgliederversammlung	3
§ 6	Aufgaben des Kuratoriums	4
§ 7	Mitglieder des Kuratoriums	5
§ 8	Sitzungen des Kuratoriums	6
§ 9	Direktorium	7
§ 10	Vorstand	8
§ 11	Leitungskonferenz	8
§ 12	Wissenschaftlicher Beirat	8
§ 13	Innere Organisation des Vereins	9
§ 14	Finanzierung	9
§ 15	Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung und Prüfung der Rechnung	9
§ 16	Allgemeine Bestimmungen	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e. V.“ (LifBi).
- (2) Er hat seinen Sitz in Bamberg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von bildungswissenschaftlicher Längsschnittforschung. Der Verein entwickelt und stellt grundlegende, überregional und international bedeutsame wissenschaftliche, forschungsbasierte Infrastrukturen für die Bildungswissenschaft(-en) zur Verfügung, insbesondere durch die Betreuung und Durchführung des Nationalen Bildungspanels (National Educational Panel Study; NEPS). Er hat die Aufgabe, forschungsbasierte bildungswissenschaftliche Untersuchungsansätze und Forschungsinstrumente zu entwickeln, zu verbessern, der Wissenschaftsgemeinschaft qualitativ hochwertige Daten über Bildungsprozesse und Kompetenzentwicklung von früher Kindheit bis ins hohe Erwachsenenalter bereitzustellen und aktiv zur Forschung und zum Wissenstransfer in diesem Bereich beizutragen. Der Verein, der wissenschaftlich unabhängig ist, arbeitet über ein Forschungsnetzwerk eng mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und anderen Partnern zusammen und ist offen für Kooperationen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch die Konzipierung, Durchführung und Betreuung der Forschung zum NEPS und anderer bildungswissenschaftlicher Längsschnittstudien. Dies umfasst u.a. die Entwicklung von Instrumenten und Erhebung von Längsschnittdaten zu Kompetenzentwicklungen, Bildungsprozessen, -entscheidungen und Bildungsrenditen in formalen, nicht-formalen und informellen Kontexten über die gesamte Lebensspanne sowie die Aufbereitung, Dokumentation, Dissemination und Langzeitarchivierung der erhobenen Daten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, insbesondere keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Mittel aus dem Verein. Sie haben im Fall ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf Teilhabe am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein fördert die Gleichstellung der Geschlechter und Diversität.
- (7) Der Verein ist den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Hochschule oder Forschungseinrichtung sowie jede Institution sein, die sich aktiv mit Bildungsfragen befasst. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Kuratorium.

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahrs gegenüber dem Direktor bzw. der Direktorin schriftlich zu erklären.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Kuratorium,
- c) das Direktorium,
- d) der Vorstand,
- e) die Leitungskonferenz und
- f) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder werden durch ihre organschaftlichen Vertreter oder von diesen Bevollmächtigte vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Änderung der Satzung und
 - b) die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Direktor bzw. die Direktorin beruft die Mitgliederversammlung ein,
 - c) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - d) alle 4 Jahre oder
 - e) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich zu einem unter Abs. 2 genannten Zweck beantragt bzw. das Kuratorium eine Änderung der Satzung nach § 6 Abs. 1 I) initiiert.

Er bzw. sie führt den Vorsitz in den Sitzungen ohne Stimmrecht. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums und sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin sowie der stellvertretende Direktor bzw. die stellvertretende Direktorin und der administrative Direktor bzw. die administrative Direktorin nehmen an der Mitgliederversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teil.

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der schriftlichen Einladung beizufügen sind die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen. Eine Beschlussfassung kann nur über solche Gegenstände erfolgen, die in der Tagesordnung ausdrücklich aufgeführt sind. Der Direktor bzw. die Direktorin kann zur Mitgliederversammlung weitere Gäste und einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin einladen.
- (5) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des Kuratoriums. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder nach Abs. 7 vertreten ist. Der persönlichen Anwesenheit steht die Anwe-

senheit einzelner Mitglieder per Videokonferenz oder Telefon gleich. Die Teilnahme per Videokonferenz oder Telefon soll nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung erfolgen.

- (7) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht mitberücksichtigt.
- (8) Beschlüsse können bezogen auf Abs. 2 a) auch im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzustellen und den Mitgliedern für ihre Unterlagen umgehend zuzuleiten.
- (9) Die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Direktor bzw. von der Direktorin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und kontrolliert das Direktorium. Ihm obliegen außerdem die durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere folgende:
 - a) Genehmigung des aufgestellten Programmbudgets,
 - b) Zustimmung zur langfristigen Programmplanung (Planungshorizont 5 Jahre) des Direktors bzw. der Direktorin,
 - c) Bestellung und Abberufung des Direktors bzw. der Direktorin und der übrigen Mitglieder des Direktoriums,
 - d) Zustimmung zum Abschluss, zu Änderungen und der Beendigung der Anstellungsverhältnisse mit Professorinnen und Professoren, die durch Berufungsverfahren mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder einer anderen Universität gewonnen werden,
 - e) Entlastung des Direktoriums,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirats,
 - h) Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 - i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
 - j) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - k) Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - l) Initiativrecht für Änderungen der Satzung und
 - m) Einrichtung und Schließung von Abteilungen auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin.
- (2) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Der Ausschussvorsitzende bzw. die Ausschussvorsitzende hat dem Kuratorium regelmäßig über die Ausschussarbeit zu berichten.

§ 7 Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) ein Mitglied, das vom zuständigen Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) entsandt wird,
 - b) ein Mitglied, das vom zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) entsandt wird,
 - c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
 - d) vier Persönlichkeiten, die aufgrund von Erfahrung aus eigener wissenschaftlicher Tätigkeit den Vereinszweck zu unterstützen vermögen. Sie sollen die Zwecksetzung des Vereins nach § 2 der Satzung repräsentieren. Unter ihnen sollen sich möglichst zwei Wissenschaftler bzw. zwei Wissenschaftlerinnen befinden, die an einer Institution außerhalb Deutschlands hauptamtlich tätig sind. Sie werden einvernehmlich auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums für die Dauer von in der Regel drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Eine rollierende Erneuerung ist anzustreben. Ihre Amtszeit beginnt mit der ersten Kuratoriumssitzung nach der Bestellung.

Die vom BMBF sowie vom StMWK entsandten stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums können sich durch Angehörige ihrer Verwaltungen vertreten lassen.

- (2) Eine gleichzeitige stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kuratorium und im Wissenschaftlichen Beirat ist ausgeschlossen.
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem Kuratorium an:
- e) die Mitglieder des Direktoriums,
 - f) der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
 - g) zwei von der Kultusministerkonferenz (KMK) benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Länder,
 - h) ein von der Jahresversammlung des Nationalen Bildungspanels gewähltes Mitglied des Netzwerkes,
 - i) ein gewählter Mitarbeitervertreter bzw. eine gewählte Mitarbeitervertreterin.
 - j) Auf Verlangen eines Kuratoriumsmitglieds können die beratenden Mitglieder von der Beratung über sie unmittelbar betreffende Gegenstände ausgeschlossen werden.
- (4) Das Kuratorium wählt aus den Mitgliedern nach Abs. 1 d) für die Dauer von drei Jahren seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Das Kuratorium wählt aus den Mitgliedern nach Abs. 1 a) und b) für die Dauer von drei Jahren den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums.
- (6) Der Kuratoriumsvorsitzende bzw. die Kuratoriumsvorsitzende vertritt den Verein beim Abschluss, Änderung bzw. Beendigung von Verträgen mit dem Direktor bzw. der Direktorin sowie im Fall der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem amtierenden bzw. ehemaligen Direktor bzw. der amtierenden bzw. ehemaligen Direktorin. Insoweit ist er bzw. sie besonderer Vertreter bzw. besondere Vertreterin i. S. v. § 30 BGB.

§ 8 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen. Eine Kuratoriumssitzung ist außerordentlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums dies unter Angabe des Zwecks und Grunds schriftlich verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen des Kuratoriums muss mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der schriftlichen Einladung beizufügen sind die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die in der Tagesordnung ausdrücklich aufgeführt waren.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder nach Abs. 7 vertreten ist; darunter muss sich der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin befinden. Der persönlichen Anwesenheit steht die Anwesenheit einzelner Mitglieder per Videokonferenz oder Telefon gleich. Die Teilnahme per Videokonferenz oder Telefon soll nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums erfolgen.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums von forschungspolitischer Bedeutung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 1 a) bis f), können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums nach § 7 Abs. 1 a) und b) gefasst werden.
- (6) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Sitzung des Kuratoriums mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied für die jeweilige Sitzung schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht mitberücksichtigt.
- (8) Die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Kuratoriumssitzung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem von ihm bzw. ihr benannten Protokollführer bzw. der von ihm bzw. ihr benannten Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Kuratoriumsmitglied dem widerspricht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzustellen und den Mitgliedern des Kuratoriums für ihre Unterlagen umgehend zuzuleiten.

§ 9 Direktorium

- (1) Dem Direktorium gehören der Direktor bzw. die Direktorin, der stellvertretende Direktor bzw. die stellvertretende Direktorin und der administrative Direktor bzw. die administrative Direktorin an.
- (2) Der Direktor bzw. die Direktorin, dem bzw. der die Leitung des Institutes als Ganzem obliegt, wird vom Kuratorium – in der Regel für die Dauer von fünf Jahren – bestellt. Die Bestellung erfolgt unter Beachtung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates im Anschluss an ein gemeinsames Berufungsverfahren (W3-Professur) mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Wiederbestellung ist möglich. Sie bedarf jeweils eines Kuratoriumsbeschlusses, der spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden soll. Das Kuratorium legt unter Beachtung von § 6 Abs. 1 d) insbesondere die Anstellungsbedingungen fest. Ein Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Der Direktor bzw. die Direktorin ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere sind dies folgende:
 - a) Erarbeitung der langfristigen Programmplanung (Service und Forschungsprogramm, Planungshorizont 5 Jahre)
 - b) Gesamtverantwortung für die Forschungs- und Serviceleistungen sowie die wissenschaftliche Ausrichtung einschließlich Qualitätssicherung,
 - c) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Kuratorium.
- (4) Der administrative Direktor bzw. die administrative Direktorin wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ein Widerruf der jeweiligen Bestellung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der administrative Direktor bzw. die administrative Direktorin berichtet dem Direktor bzw. der Direktorin regelmäßig.
- (5) Der administrative Direktor bzw. die administrative Direktorin führt eigenverantwortlich im Rahmen der Mitverantwortung im Direktorium die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bzw. sie ist verantwortlich für den Haushalt inklusive Budgetplanung und die Personalverwaltung.
- (6) Der stellvertretende Direktor bzw. die stellvertretende Direktorin wird auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin vom Kuratorium aus den Reihen der Leitungen der wissenschaftlichen bzw. infrastrukturellen Abteilungen für die Dauer von maximal fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (7) Beschlüsse des Direktoriums, die durch Zusammenkunft oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen können, sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden; es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Dabei können Beschlüsse in wissenschaftlichen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme des Direktors bzw. der Direktorin, Beschlüsse in administrativen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme des administrativen Direktors bzw. der administrativen Direktorin gefasst werden.
- (8) Das Direktorium ist verpflichtet, das Kuratorium regelmäßig zu informieren. Es berichtet diesem, dem Wissenschaftlichen Beirat und der Mitgliederversammlung aufgabenbezogen über seine Tätigkeit. Es legt dem Kuratorium die langfristige Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie das Programmbudget vor. Die maßgeblichen Unterlagen sind den Mitgliedern so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie die Sitzungen sachgerecht vorbereiten können.

- (9) Der Direktor bzw. die Direktorin ist verpflichtet, den Kuratoriumsvorsitzenden bzw. die Kuratoriumsvorsitzende über besondere Anlässe unverzüglich zu informieren.
- (10) Der stellvertretende Direktor bzw. die stellvertretende Direktorin vertritt den Direktor bzw. die Direktorin, wenn dieser bzw. diese seine bzw. ihre Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen kann.
- (11) Zuständigkeiten, Vertretung der anderen Direktoriumsmitglieder sowie Näheres, insbesondere zu Ladungen, zur Beschlussfähigkeit etc. regelt die Geschäftsordnung des Direktoriums.

§ 10 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Direktor bzw. die Direktorin und der administrative Direktor bzw. die administrative Direktorin.
- (2) Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins unter Beachtung der in § 2 genannten Zweckbestimmung. Der Umfang der Vertretungsmacht wird mit Ausnahme von § 7 Abs. 6 durch diese Satzung gegenüber Dritten nicht beschränkt. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen allein. Im Innenverhältnis ergibt sich die Beschränkung der jeweiligen Vertretungsmacht entsprechend der nachfolgenden Aufgabenzuweisung.
- (3) Der Direktor bzw. die Direktorin legt die Richtlinien der Vorstandsarbeit fest und bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands vorbehaltlich der Rechte und Pflichten des administrativen Direktors bzw. der administrativen Direktorin nach § 9 Abs. 5.

§ 11 Leitungskonferenz

- (1) Die Leitungskonferenz unterstützt das Direktorium bei der Planung der Forschungs- und Infrastrukturarbeit des Instituts, der Erledigung der laufenden Aufgaben und der Koordination. Mitglieder der Leitungskonferenz sind die Leitungen der wissenschaftlichen bzw. infrastrukturellen Abteilungen des Instituts sowie das Direktorium.
- (2) In der Leitungskonferenz berichten die Mitglieder über die Arbeiten am Institut, in den Abteilungen und in den Projekten.
- (3) Der Direktor bzw. die Direktorin leitet die Sitzungen der Leitungskonferenz. Er bzw. sie lädt regelmäßig, in der Regel einmal im Monat, zu einer Leitungskonferenz ein.
- (4) Die Ergebnisse der Leitungskonferenz berücksichtigt das Direktorium bei seiner Arbeit und Beschlussfassung.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium im Sinne der Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Stellungnahme zur langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung,
 - b) Stellungnahme zum Entwurf des Programmbudgets,
 - c) Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen für das Amt des Direktors bzw. der Direktorin und im Fall weiterer gemeinsamer Berufungen von Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen mit einer Universität,

- d) Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung der aktuell laufenden Arbeiten (Auditierung).
- (2) Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf vier Jahre. Eine maximal einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs, maximal zwölf Wissenschaftler an, die, wenn möglich, Experten im Bereich der empirischen Bildungsforschung (oder nahestehender Inhaltsbereiche) oder der Dateninfrastruktur sind. Dabei ist es erstrebenswert, dass ein erheblicher Anteil der Wissenschaftler bzw. der Wissenschaftlerinnen an Institutionen außerhalb Deutschlands tätig ist.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Einmalige und unmittelbare Wiederwahl ist möglich.
- (4) Je ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal im Jahr ein und leitet die Sitzungen.
- (6) Hinsichtlich der Beschlussfassung gelten die Vorschriften über das Kuratorium sinngemäß. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Innere Organisation des Vereins

Der Verein gliedert sich in wissenschaftliche bzw. infrastrukturelle Abteilungen und eine Verwaltung.

§ 14 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich neben den Einnahmen aus Abs. 2 durch Mittel, die der Bund und die Länder im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern nach Art. 91 b GG getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung stellen.
- (2) Neben den Zuwendungen sind sämtliche Einnahmen einschließlich Spenden und Einnahmen aus gutachterlicher Tätigkeit zur Finanzierung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins einzusetzen. Alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in das Programmbudget einzustellen.
- (3) Beiträge werden nicht erhoben.

§ 15 Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung und Prüfung der Rechnung

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt das Direktorium unverzüglich den Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht.
- (2) Der Jahresabschluss wird nach den für den Verein geltenden Vorschriften des Haushalts- und des Zuwendungsrechts erstellt und folgt der Systematik des Programmbudgets. Er wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.
- (3) Für die Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen und der sonstigen Einnahmen des Vereins gelten die Bestimmungen der/des Zuwendungsgeber/s. Die Rechnungshöfe haben ein gesetzliches Prüfungsrecht. Dieses umfasst auch die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Umwandlung in eine andere Rechtsform bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine zuvor vom Kuratorium durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke gemäß § 2 Abs. 3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.